

Fachbereich AKTUELL

FBEH-101

Handlungshilfe für Ersthelfende Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)- Pandemie

Sachgebiet Qualitätssicherung Erste Hilfe
Stand: 07.06.2021

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie führt zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen und trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt sowie Bildungseinrichtungen

SARS-CoV-2 wird vorrangig und mit hoher Ansteckungsrate über luftgetragene Tröpfchen (Aerosole) aus den Atemwegen Infizierter auf weitere Personen übertragen. Als Eintrittspforten gelten exponierte Schleimhäute der Empfänger (Mund, Nase, Augen). Die Übertragung findet vor allem bei räumlicher Nähe zu einem Virenausscheider statt, zum Beispiel beim Unterschreiten des Mindestabstandes. Es zeigte sich, dass die Viren insbesondere in geschlossenen Räumen sehr effizient durch Tröpfchen und Aerosole von Mensch zu Mensch übertragen werden und sich in der Bevölkerung verbreiten. Die Übertragung über kontaminierte Oberflächen und Hände ist, wenn auch in geringerem Maße, ebenfalls möglich und in Betracht zu ziehen.¹

Diese Handlungshilfe unterstützt den betrieblichen Ersthelfenden bei der Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21.01.2021, zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.04.2021, und des vom Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gesetzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 22.02.2021² und erläutert unter anderem die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Bereich der betrieblichen Ersten Hilfe. Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, sowie die Erste Hilfe im Betrieb und in Bildungseinrichtungen sicherzustellen. Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Die Handlungshilfe enthält Empfehlungen für den betrieblichen Ersthelfenden.

¹ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Fassung 22.02.2021), 2.1

² SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 22.02.2021: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Informationen für Unternehmen enthält die Veröffentlichung FBEH-100 „Handlungshilfe für Unternehmen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

Informationen für ermächtigte Ausbildungsstellen sind in der Veröffentlichung FBEH-102 „Handlungshilfe für ermächtigte Ausbildungsstellen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

1	Eigene Sicherheit	2
2	Bei der Atemkontrolle	3
3	Bei der Beatmung im Rahmen einer Wiederbelebensmaßnahme	3
4	Vorübergehende Empfehlungen zur Ersten Hilfe für betriebliche Ersthelfende	4

Jeder und jede muss im Rahmen der Zumutbarkeit und ohne erhebliche eigene Gefährdung Erste Hilfe leisten. Hierbei sollte Folgendes beachtet werden:

1 Eigene Sicherheit

An erster Stelle steht immer die Sicherheit des Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. In den meisten Fällen, zum Beispiel bei Verletzungen, ist jedoch ein näherer Kontakt zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Gemäß Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen. Diese Masken sollten sowohl für den Betroffenen als auch für den Ersthelfenden bei dem Ersthelfenden aufbewahrt werden, um es in der Erste-Hilfe-Situation an den Betroffenen aushändigen zu können. Empfehlenswert sind auch ausreichend Einmalhandschuhe. Hinsichtlich des Mund-Nasen-Schutzes kann auch der Betriebsarzt beraten.

Außerdem sollten nach der Erste-Hilfe-Leistung die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Wenn Einsatzkräfte des professionellen Rettungsdienstes vor Ort sind, sollte der bzw. die Ersthelfende die eigenen Kontaktdaten weitergeben, für den Fall, dass bei der betroffenen Person nachträglich eine infektiöse Erkrankung festgestellt wird.

2 Bei der Atemkontrolle

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden. Wenn keine Brustkorbbewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht normal atmet.

3 Bei der Beatmung im Rahmen einer Wiederbelebungsmaßnahme

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

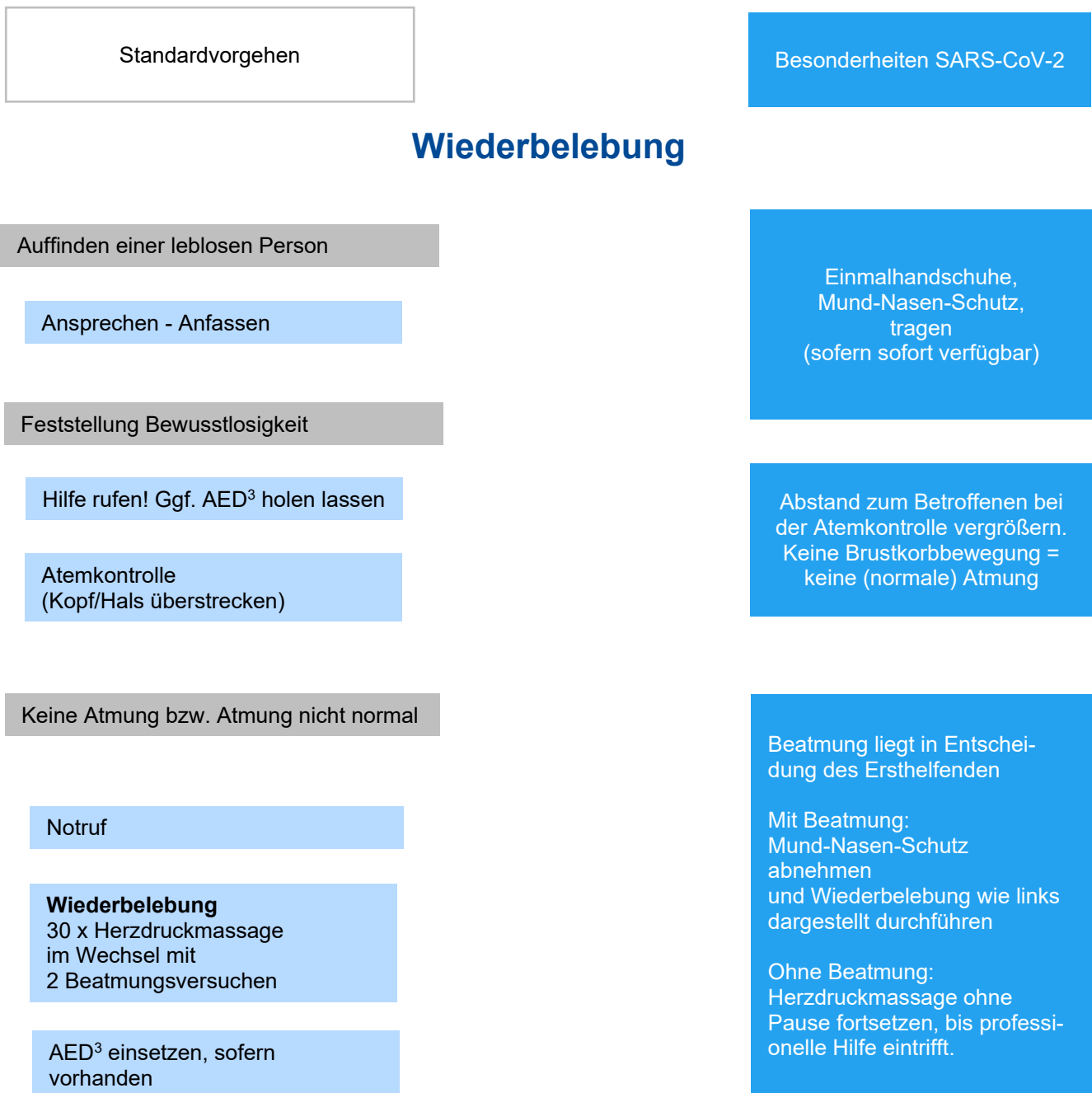
Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet.

Falls im Unternehmen eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden. Ersthelfende sollten entsprechend unterwiesen sein.

4 Vorübergehende Empfehlungen zur Ersten Hilfe für betriebliche Ersthelfende

Abbildung: Die einzelnen Schritte der Wiederbelebung werden im Diagramm dargestellt.

Die Erste Hilfe ist und bleibt in Notfällen unverzichtbarer Bestandteil der Rettungskette.
Vor dem Hintergrund der Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 sollen die Maßnahmen – wie dargestellt – durchgeführt werden.



³AED: Automatisierter Externer Defibrillator

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“
im Fachbereich „Erste Hilfe“
der DGUV www.dguv.de Webcode: d96268

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich „Erste Hilfe“ ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.